

Beratungsfolge:

14.05.2020 Rat der Stadt

beschließend

Seniorenbeirat Kalkar

- Genehmigung der Satzung des Seniorenbeirates und Entsendung von zwei beratenden Mitgliedern in den Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Gemeinwesen

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 21.03.2019 beschloss der Rat der Stadt Kalkar die Einrichtung eines Seniorenbeirates in Kalkar (vgl. Antrag A-10/11). Im Seniorenbeirat sollten nach Möglichkeit alle 13 Kalkarer Stadtteile vertreten sein. Im Sommer 2019 erfolgte dann der Aufruf an interessierte Kalkarer Bürgerinnen und Bürger, sich für die ehrenamtliche Arbeit im Seniorenbeirat zu melden.

Auf den Aufruf der Stadt Kalkar meldeten sich zum Stichtag insgesamt 24 Kalkarer Bürgerinnen und Bürger. In einem Losverfahren wurden in der Sitzung des Rates am 31.10.2019 dann die 13 Mitglieder der Seniorenvertretung ermittelt und durch den Rat benannt.

Auf Einladung der Bürgermeisterin fand am 18.11.2019 die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates statt. Neben den Mitgliedern waren auch einige stellvertretende Mitglieder und ein Vertreter der Landesseniorenvertretung anwesend. In dieser konstituierenden Sitzung wurde Herr Dietmar Hohmt als Vorsitzender und Frau Brigitte Weyers als seine Stellvertreterin gewählt. Weiterhin wurden Frau Maria Janßen zur Schriftführerin und Herr Paul Voigt zum Kassierer bestimmt.

Eine Seniorenvertretung bzw. ein Seniorenbeirat bedürfen bei ihrer Einrichtung einer Grundlage. In § 27a Gemeindeordnung (GO) NRW gibt der Gesetzgeber als Möglichkeit den Erlass (Kann-Vorschrift) einer Satzung vor. Diese Satzung erlässt der Rat dann nach seiner Kompetenz aus § 7 GO NRW. Eine Satzung erscheint insofern sinnvoll, da dadurch eine Grundlage gegeben ist, auf der sich das Gremium bilden und arbeiten kann.

In Anlehnung an die Mustersatzung der Landesseniorenvertretung NRW hat sich der Seniorenbeirat in seiner konstituierenden Sitzung eine Satzung erarbeitet. Diese ist der Drucksache als *Anlage* beigefügt.

Des Weiteren wurde im oben genannten Antrag angeregt, dass der Seniorenbeirat zwei beratende Sitze im Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Gemeinwesen erhalten soll. Gemäß § 58 Abs. 4 können als Mitglieder mit beratender Stimme den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW zu wählen sind. Somit hat der Rat der Stadt Kalkar als erstes über die Einrichtung zweier beratender Sitze im Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Gemeinwesen für die Vertreter des Seniorenbeirates und zweitens über die entsprechenden Vertreter zu entscheiden.

Der Seniorenbeirat hat in seiner ersten regulären Sitzung am 27.01.2020 über die zu entsendenden Vertreter beraten und abgestimmt und schlägt dem Rat der Stadt Kalkar Herrn Dietmar Hohmt und Frau Maria Janßen vor. Als Vertreterin wird Frau Claudia Köhne benannt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Kalkar in der Fassung der Anlage zur Drucksache wird beschlossen.
2. Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Gemeinwesen wird um zwei Sitze für die Vertreter des Seniorenbeirates als beratende Mitglieder erweitert.
3. Herr Dietmar Hohmt und Frau Maria Janßen werden als beratende Mitglieder des Ausschusses für Bürgerbeteiligung und Gemeinwesen und Frau Claudia Köhne als stellvertretendes beratendes Mitglied bestellt.

Dr. Schulz

S a t z u n g
des Seniorenbeirates der Stadt Kalkar

vom

Präambel

Die wachsende Anzahl von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Kalkar verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grunde wird in der Stadt Kalkar unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde ein Seniorenbeirat gegründet, der sich nachfolgende Satzung gibt:

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Kalkar.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (3) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Stadt Kalkar Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2

Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Kalkar

Der Seniorenbeirat ist mit zwei beratenden Sitzen im Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Gemeinwesen vertreten.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören entsprechend der Anzahl der Ortsteile der Stadt Kalkar 13 stimmberechtigte Mitglieder, die durch den Rat der Stadt Kalkar gewählt werden, an.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Kalkar wohnhaft sein.
- (3) Aus jedem Ortsteil der Stadt Kalkar sollte mindestens eine Person als stimmberechtigtes oder als stellvertretendes Mitglied dem Seniorenbeirat angehören.

§ 4 Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Die Stadt Kalkar ruft alle Seniorinnen und Senioren öffentlich dazu auf, sich für den Seniorenbeirat zu melden.
- (2) Liegt für einen Ortsteil nur eine Bewerbung vor, gilt dieser Bewerber/diese Bewerberin als gesetzt.

Liegen für einen Ortsteil mehrere Bewerber/Bewerberinnen vor, entscheidet das Los. Liegen für einen Ortsteil keine Bewerbungen vor, werden diese Sitze aus dem Pool der noch nicht berücksichtigten Bewerber/Bewerberinnen gelost.

Die Auslosung findet in einer öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Kalkar statt.

§ 5 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin der Stadt Kalkar ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.

§ 6 Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Weitere Wahlen

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte einen Kassenwart/eine Kassenwartin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Diese bilden mit dem Vorsitz und seiner Stellvertretung den Vorstand des Seniorenbeirates.
- (2) Er bestimmt zwei Mitglieder sowie deren Stellvertreter/innen, welche den Seniorenbeirat im Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Gemeinwesen der Stadt Kalkar vertreten.
- (3) Ein Mitglied des Seniorenbeirates vertritt die Seniorenvertretung u. a. als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und legt diese dem Rat der Stadt Kalkar zur Kenntnisnahme vor.

§ 9 Finanzen

- (1) Der Seniorenbeirat wird über den kommunalen Haushalt der Stadt Kalkar finanziert.
- (2) Der Seniorenbeirat erhebt keine Mitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern.
- (3) Einnahmen durch Spenden u. ä. werden zweckgebunden vollständig in den kommunalen Haushalt vereinnahmt.

§ 10 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen fünf Jahre. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

§ 11 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht bzw. Wegzug oder Tod.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt die Stellvertreterin/der Stellvertreter nach.
- (3) Scheidet die/der Vorsitzende, die stellvertretende/der stellvertretende Vorsitzende, die Kassenwartin/der Kassenwart oder die Schriftführerin/der Schriftführer aus, wird diese Position durch Neuwahl neu besetzt.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.